



Merkblatt Meldepflicht

Anstellungsmöglichkeiten und -bedingungen für Flüchtlinge und vorläufig aufgenommene Personen

Download des Merkblatts unter www.fluechtlingsintegration.sg.ch → Servicespalte rechts

Anerkannte und vorläufig aufgenommene Flüchtlinge (Status B und F) und vorläufig aufgenommene Personen (Status F) ¹ – nachfolgend FL/VA – haben im Allgemeinen freien Zugang zum Arbeitsmarkt und können in allen Wirtschaftszweigen arbeiten (kein Inländervorrang). Seit 1. Januar 2019 ist das gebührenpflichtige Bewilligungsverfahren für die Aufnahme einer Tätigkeit für FL/VA durch ein einfaches bundesweites Meldeverfahren ersetzt (Art. 85a AIG und Art. 61 AslyG). Nach erfolgter Meldung kann eine selbständige oder unselbständige Erwerbstätigkeit sofort angetreten werden.

Wie wird eine Meldung gemacht?

- Für alle Anstellungsarten wird das [Meldeformular SEM](#) ausgefüllt und abgeschickt. Beim Betätigen des Buttons «Übermittlung» wird das Formular automatisch in ein Mail eingefügt.
- Sollte die Konfiguration Ihres Computers diese automatische Funktion nicht zulassen, finden Sie auf der [Seite des Bundes](#) weitere Anweisungen.
- Schicken Sie **keine Beilagen** mit. Die Verträge für die Regelung der Anstellung werden im Original bei den unterzeichnenden Parteien aufbewahrt.
- Die Meldung an das Migrationsamt erfolgt per Mail an erwerbsmeldung@sg.ch. In Ausnahmefällen kann diese auch per Post geschickt werden:
Migrationsamt des Kantons St.Gallen, Postfach, 9001 St.Gallen

Wer meldet die Tätigkeit?

Die Meldung kann von verschiedenen Stellen/Personen übernommen werden, und zwar durch den oder die

- Arbeitgeber bzw. Arbeitgeberin;
- dritte Vertragspartei im Rahmen von Berufsintegrationseinsätzen (s. a. Ziff. 2);
- Von der fallführenden Stelle beauftragte Organisation;
- FL/VA selber bei einer selbständigen Tätigkeit.

Wann wird die Tätigkeit gemeldet?

Die Meldung muss in jedem Fall **vor** Beschäftigungsbeginn erfolgen. Mit der Übermittlung der Meldung bestätigen Arbeitgeber oder beauftragte Dritte, dass die orts-, berufs- und branchenüblichen Lohn- und Arbeitsbedingungen (Art. 85a Abs. 3 AIG) oder die besonderen Bedingungen (siehe nachfolgend Ziff. 2) eingehalten werden.

¹ Informationen zu den speziellen Regelungen der verschiedenen Status der drei Personengruppen finden Sie in der [Willkommensbroschüre des SEM](#). Der Abschnitt Arbeit ist infolge Einführung der Meldepflicht nicht mehr gültig.



Nachdem die Meldung abgeschickt worden ist, kann die Tätigkeit aufgenommen werden. Da es sich um ein Meldeverfahren handelt, erfolgt durch die Behörden weder eine Zustimmung noch eine Absage. Die Einhaltung der Lohn- und Anstellungsbedingungen kann vom Amt für Wirtschaft und Arbeit im Nachhinein kontrolliert werden. Bitte beachten Sie dazu die Hinweise auf Seite zwei des [Meldeformulars SEM](#) (Bestätigung über Kenntnisnahme).

Meldung der Aufnahme bzw. Beendigung der Tätigkeit

Der Beginn und das Ende der Erwerbstätigkeit müssen gemeldet werden. Bei befristeten Verträgen kann der Beginn und das Ende mit demselben Formular gemeldet werden (Eine allfällige Verlängerung muss in diesem Fall erneut gemeldet werden). Bei unbefristeten Verträgen ist das Ende der Erwerbstätigkeit zum Zeitpunkt der Beendigung des Arbeitsverhältnisses mit einem neuen Formular zu melden.

Bei einem Stellenwechsel meldet der erste Arbeitgeber die Beendigung der Tätigkeit, und der zweite Arbeitgeber meldet die Aufnahme der neuen Tätigkeit

Was kostet es?

Das Meldeverfahren ist gebührenfrei.

Geltungsbereich

Alle Hinweise in diesem Merkblatt gelten für den Kanton St.Gallen, d.h. für Arbeitgebende mit Sitz im Kanton St.Gallen, die FL/VA beschäftigen.

Einschränkung des Geltungsbereichs

Dieses Merkblatt **gilt nicht** für Personen in einem laufenden Asylverfahren (**Status N**). Tätigkeiten von asylsuchenden Personen mit Status N sind bewilligungspflichtig. Auch gemeinnützige Arbeitseinsätze sowie wirtschaftlich orientierte Kurzarbeitseinsätze von Asylsuchenden sind bewilligungspflichtig. Die Formulare und die gemeinsamen Richtlinien des Amtes für Wirtschaft und Arbeit und des Migrationsamtes werden auf der Webseite des [Migrationsamtes](#) aufgeschaltet.

Hilfe beim Lesen des Merkblatts

- In den nachfolgenden Ausführungen finden Sie unter den einzelnen Ziffern die Rahmenbedingungen bzw. den Ablauf für das jeweilige Arbeitsverhältnis.
- Der Pfeil kennzeichnet, wo ein Vertrag bewilligt oder der Arbeitsantritt gemeldet werden muss.
- Im Kasten wird auf speziell Auszufüllendes im [Meldeformular SEM](#) hingewiesen (bspw. für Berufsintegrationseinsätze).



1 Feste Anstellungen

1.1 Festanstellung (befristet oder unbefristet)

Abschliessen eines Arbeitsvertrags für einen befristeten oder unbefristeten Arbeitseinsatz zu orts- und branchenüblichen Bedingungen. Ist der Einsatz befristet, melden Sie Aufnahme und Beendigung der Tätigkeit mit demselben Formular.

- Meldung der Aufnahme der Tätigkeit mittels [Meldeformular SEM](#) vor Arbeitsantritt bei: erwerbsmeldung@sg.ch

1.2 Lehrverhältnis

Eine Lehre (EBA oder EFZ) kann nicht nur für junge Menschen eine interessante und nachhaltige Möglichkeit sein, im Schweizer Arbeitsmarkt Fuss zu fassen. [Lehrverträge](#) müssen vor Antritt der Lehre vom [Amt für Berufsbildung](#) (ABB) bewilligt werden. Das ABB sendet die bewilligten Verträge zurück.

- Unterzeichneter Lehrvertrag dreifach zur Bewilligung einreichen bei:
Amt für Berufsbildung des Kantons St.Gallen, Davidstrasse 31, 9001 St.Gallen

Ist der Lehrvertrag vom ABB bewilligt worden, kann das Meldeformular abgesetzt werden.

- [Meldeformular SEM](#) vor Lehrantritt einreichen bei: erwerbsmeldung@sg.ch

Hinweis zum Ausfüllen des Meldeformulars

Unter dem Abschnitt «C. Angaben zur ausgeübten Tätigkeit» im Feld «Ausgeübte Tätigkeit» mit EBA- oder EFZ-Lehre xx ergänzen.

2 Anstellungsmöglichkeiten mit besonderen Bedingungen

Zur Regelung von Anstellungsmöglichkeiten mit besonderen Bedingungen wie zum Beispiel Berufsintegrationseinsätze wird ein Beschäftigungsvertrag abgeschlossen. Darin werden die Ausnahmen zu den orts-, berufs- und branchenüblichen Lohn- und Arbeitsbedingungen festgehalten (bspw. wird während eines Berufsintegrationseinsatzes nicht der branchenübliche Lohn bezahlt).

Ein Beschäftigungsvertrag wird zwischen FL/VA, dem Betrieb und der fallführenden Stelle (dritte Vertragspartei) abgeschlossen. Die fallführende Stelle ist die politische Gemeinde, in der Regel das Sozialamt der Wohnsitzgemeinde der FL/VA, oder eine von der Gemeinde beauftragte Organisation. Ein Beschäftigungsvertrag wird zwischen diesen drei Parteien abgeschlossen. Die drei Vertragsparteien bewahren je ein Original auf. Im Falle einer Kontrolle durch das Amt für Wirtschaft und Arbeit können die Verträge vorgewiesen werden.

Welcher Vertrag welchen Einsatz regelt, ist nachfolgend aufgeführt.



2.1 Berufsintegrationseinsatz

Ein Berufsintegrationseinsatz ist ein Praktikum mit besonderen Begleitmassnahmen und kann daher zu einem Lohn zwischen Fr. 0.– bis Fr. 390.– absolviert werden. Mit einem Berufsintegrationseinsatz erhält eine Person die Möglichkeit, einen Betrieb von innen kennenzulernen. Sie wird sprachlich und fachlich gefördert. Im Gegenzug ist diese Person einverstanden, die ersten sechs Monate ohne Lohn zu arbeiten. Angestrebt wird bei diesen Arbeitseinsätzen langfristig eine nachhaltige Integration in den ersten Arbeitsmarkt, wenn möglich über eine Berufsausbildung.

- Dauer maximal sechs Monate mit der Option auf Verlängerung (siehe Ziff. 2.2)
- Abschliessen eines individuellen [Beschäftigungsvertrags für einen Berufsintegrationseinsatz](#), dreifach
- Aufbewahren je eines Exemplars durch die Vertragsparteien bis 12 Monate nach Abschluss des Einsatzes

→ [Meldeformular SEM](#) vor Antritt des Einsatzes einreichen bei: erwerbsmeldung@sg.ch

Hinweis zum Ausfüllen des Meldeformulars

Unter dem Abschnitt «C. Angaben zur ausgeübten Tätigkeit» im Feld «Besondere Art der Tätigkeit» das Kreuz bei Integrationsprogramm setzen.

Besonderes

Die fallführende Stelle oder eine von der Gemeinde beauftragte Organisation gewährleistet die Begleitung/das Coaching der FL/VA während des Einsatzes.

2.2 Verlängerung Berufsintegrationseinsatz

Für FL/VA, deren Ziel eine künftige Lehrstelle oder eine künftige reguläre Festanstellung zu den orts- und branchenüblichen Lohn- und Arbeitsbedingungen ist, besteht die Möglichkeit einer Verlängerung des Berufsintegrationseinsatzes von sechs auf zwölf Monate.

Die fallführende Stelle oder eine von der Gemeinde beauftragte Organisation und der Einsatzbetrieb entscheiden, ob die Teilnehmerin oder der Teilnehmer aufgrund der Qualifikationen für den Arbeitsmarkt und der Sprachkenntnisse die Möglichkeit hat, eine Berufsbildung nachzuholen. Falls diese Möglichkeit besteht, ist der zeitnahe Antritt einer Lehrstelle anzustreben. Die Zeit bis zu Beginn der Lehrausbildung kann mit einer Verlängerung des Beschäftigungsvertrags auf maximal zwölf Monate überbrückt werden. Das Coaching muss weiterhin gewährleistet sein.

Der Einsatz kann verlängert werden, wenn dies nachvollziehbar begründet werden kann. Ab dem siebten Einsatzmonat ist ein der Leistungsfähigkeit angemessener orts- und berufsüblicher Lohn zu zahlen.

- Abschliessen einer individuellen [Verlängerung des Beschäftigungsvertrags für einen Berufsintegrationseinsatz](#), dreifach
- Aufbewahren je eines Exemplars durch die Vertragsparteien bis 12 Monate nach Abschluss des Einsatzes



- [Meldeformular SEM](#) vor Antritt der Verlängerung des Berufsintegrationseinsatzes einreichen bei: erwerbsmeldung@sg.ch

Hinweis zum Ausfüllen des Meldeformulars

Unter dem Abschnitt «C. Angaben zur ausgeübten Tätigkeit» im Feld «Besondere Art der Tätigkeit» das Kreuz bei Integrationsprogramm setzen.

2.3 Vorlehre (kantonales Brückenangebot)

Mit diesem Vertrag verpflichten sich Arbeitgebende unter anderem zur bestmöglichen Vorbereitung der teilnehmenden Person auf die anschliessende Berufsausbildung (Lehre EBA oder EFZ). Das Amt für Berufsbildung (ABB) muss diesem Vertrag zustimmen. Von der kantonalen Berufsfachschule wird eine Begleitung/ein Coaching sichergestellt. Die fallführende Stelle oder eine von der Gemeinde beauftragte Organisation ist dritte Vertragspartei und wird bei der Ausbildung betreffende Vorkommnissen von der kantonalen Berufsfachschule informiert.

In den ersten sechs Monaten kann freiwillig eine Entschädigung (bis maximal Fr. 390.–) geleistet werden, bspw. Übernahme von Reisespesen für den Schulbesuch und/oder Schulbücher oder Ähnliches. Ab dem siebten Monat ist ein der Leistungsfähigkeit angemessener orts- und berufsüblicher Lohn zu zahlen (mindestens Fr. 400.– pro Monat). Als Richtgrösse gelten 80% des Lohnes im ersten Lehrjahr.

- Dauer maximal zwölf Monate
- Voraussetzung: Betrieb hat eine Ausbildungsbewilligung
- Vorlehre ([kantonales Brückenangebot](#)) für FL/VA bis zum 24. Altersjahr möglich
- Abschliessen eines individuellen [Beschäftigungsvertrags für die Vorlehre](#)
- Aufbewahren je eines vom Amt für Berufsbildung (ABB) bewilligten Exemplars durch die unterzeichnenden Vertragsparteien bis 12 Monate nach Abschluss des Einsatzes

- Einreichen des unterzeichneten [Beschäftigungsvertrags für die Vorlehre](#) bei:
Amt für Berufsbildung, serge.ludescher@sg.ch.

Ist der Vorlehrvertrag vom ABB bewilligt worden, kann das Meldeformular abgesetzt werden.

- [Meldeformular SEM](#) vor Antritt der Vorlehre einreichen bei: erwerbsmeldung@sg.ch

Hinweis zum Ausfüllen des Meldeformulars

Unter dem Abschnitt «C. Angaben zur ausgeübten Tätigkeit» im Feld «Besondere Art der Tätigkeit» das Kreuz bei «Andere» setzen und mit Vorlehre ergänzen.



2.4 Teillohnmodell gemäss Konzept Kanton St.Gallen

- In der Regel ab 21 Jahren, jünger unter bestimmten Voraussetzungen
- Personen, die keine Möglichkeit für reguläre Berufsbildung haben
- Weitere Bedingungen: Arbeitsfähigkeit, Vermittelbarkeit, mind. 50 % Arbeitsleistung, Sprachkenntnisse A2 (mündlich)/A1 (schriftlich), Motivation ([Teillohnmodell Ziff. 2.1](#))
- Dauer max. 18 Monate; drei aufeinander aufbauende Stufen von je max. 6 Monaten
- Abschliessen eines individuellen [Beschäftigungsvertrags für Teillohnmodell](#)
- Aufbewahren je eines Originals durch die Vertragsparteien bis 12 Monate nach Abschluss des Einsatzes

Besonderes

Beteiligt am Vertrag ist neben Betrieb und FL/VA die fallführende Stelle oder eine von der Gemeinde beauftragte Organisation, welche die Begleitung/das Coaching der Person während des Teillohn-Einsatzes gewährleistet.

Eine Qualifikation am Arbeitsplatz erfolgt stufenweise. Die Ziele der Stufen 1 bis 3 werden durch die fallführende Stelle oder eine von der Gemeinde beauftragte Organisation, die oder der FL/VA und die verantwortlichen Person Berufspraxis Teillohnbetrieb festgelegt. ([Teillohnmodell Grobziele Ziff. 2.4](#) und [individuelle Ziele Ziff. 2.5](#)) Alle drei Monate führt die verantwortliche Person Berufspraxis Teillohnbetrieb mit der Teilnehmerin oder dem Teilnehmer eine Standortbestimmung durch. Alle sechs Monate führt die fallführende Stelle oder eine von der Gemeinde beauftragte Organisation mit allen Beteiligten ein Standortbestimmungsgespräch durch.

Stufengerechter Lohn ([Teillohnmodell Ziff. 2.3](#))

Der Monatslohn basiert auf einem progressiven Modell und berücksichtigt die fortschreitende Verbesserung der Arbeitsleistung wie folgt:

- Stufe 1: Entschädigung für Lernende des 1. Lehrjahres in einem vergleichbaren Ausbildungsberuf EFZ, wenigstens aber Fr. 500.– (brutto)
- Stufe 2: Entschädigung für Lernende des 2. Lehrjahres in einem vergleichbaren Ausbildungsberuf EFZ, wenigstens aber Fr. 700.– (brutto)
- Stufe 3: Teillohn gemäss der Leistungsfähigkeit der Arbeitnehmerin bzw. des Arbeitnehmers, wenigstens jedoch 70 Prozent des orts- und branchenüblichen bzw. gemäss GAV/NAV vorgeschriebenen Mindestlohns. Die Untergrenze von Fr. 2'500.– (brutto) darf nicht unterschritten werden.

➔ [Meldeformular SEM](#) vor Antritt des Teillohns einreichen bei: erwerbsmeldung@sg.ch

Hinweis zum Ausfüllen des Meldeformulars

Unter dem Abschnitt «C. Angaben zur ausgeübten Tätigkeit» im Feld «Besondere Art der Tätigkeit» das Kreuz bei «Andere» setzen und mit Teillohnmodell ergänzen.

Branchen mit GAV

In Berufsbranchen, für welche ein allgemein verbindlicher Gesamtarbeitsvertrag (ave GAV) vorhanden ist, sind die Bestimmungen der jeweiligen paritätischen Berufsorganisationen massgebend. Die Arbeitgeber verfügen über die Kenntnisse, die ihre Berufsbranche betreffen.



3 Schnuppereinsätze

3.1 Schnuppern während der Schulzeit

Schnuppereinsätze bzw. Berufserkundungseinsätze für Jugendliche FL/VA während der obligatorischen Schulzeit oder dem 10. Schuljahr dürfen bis maximal zwei Wochen dauern. Diese Einsätze während der obligatorischen Schulzeit sind **bewilligungs- und meldefrei**.

3.2 Schnuppern nach der Schulzeit

Diese Art der Berufserkundungseinsätze unterliegen keiner Altersbeschränkung und sind **meldepflichtig**.

- Für eine zukünftige Lehrstelle:
Der Einsatz dauert in der Regel maximal 5 Tage. Voraussetzung ist, der Betrieb hat eine Ausbildungsbewilligung als Lehrbetrieb. Berufserkundungseinsätze im Rahmen der Vorlehre (Brückenangebot) sind ebenfalls möglich.
- Für eine künftige reguläre Festanstellung:
Der Einsatz dauert in der Regel maximal 2 Tage.

→ [Meldeformular SEM](#) vor dem Schnuppern einreichen bei: erwerbsmeldung@sg.ch

Hinweis zum Ausfüllen des Meldeformulars

Unter dem Abschnitt «C. Angaben zur ausgeübten Tätigkeit» im Feld «Besondere Art der Tätigkeit» das Kreuz bei «Andere» setzen und mit «Schnuppern für Lehrstelle» oder «Schnuppern für Festanstellung» ergänzen.

4 Freiwilligenarbeit / gemeinnützige Einsätze

Freiwilligenarbeit schliesst freiwilliges und ehrenamtliches Engagement ein, umfasst jegliche Formen unentgeltlicher, selbstbestimmter Einsätze ausserhalb der eigenen Kernfamilie und wird zeitlich befristet geleistet. Freiwilliges Engagement ergänzt und bereichert bezahlte Arbeit, konkurriert sie aber nicht. (Definition Benevol Schweiz)

Bei gemeinnützigen Einsätzen wird im Rahmen von temporären Beschäftigungen in der Regel zum Unterhalt und der Instandstellung von Gemeingütern beigetragen, ohne dass der primäre Arbeitsmarkt konkurriert wird. Es sind dies somit insbesondere öffentliche Aufgaben im sozialen Bereich, die von Kooperationen, sozialen Institutionen oder privaten Personen ohne Gewinnabsicht übernommen werden, wie bspw. Unterhalt und Reinigung von Wäldern, Flüssen und Bächen, Erstellung von Veranstaltungsinfrastrukturen, Unterstützung bei Recycling, Werkhof oder Reinigung öffentlicher Strassen. In diesem Fall wird der Einsatz mit Fr. 3.– pro Stunde entlohnt. Der maximale Lohn pro Monat darf Fr. 400.– nicht überschreiten. In der Regel ist der Arbeit- bzw. Auftraggeber die Gemeindeverwaltung.

Den fallführenden Stellen (Sozialämter) wird empfohlen, den Personen, welche sich freiwillig oder gemeinnützig engagieren, eine Integrationszulage auszuzahlen.



Beispiele für Freiwilligenarbeit bzw. gemeinnützige Einsätze:

- Eine freiwillig engagierte Person geht unentgeltlich mit Bewohnenden von Betagten- und Pflegeheimen spazieren. Diese Tätigkeit kann nicht durch das Personal übernommen werden, weshalb der Einsatz die bezahlte Arbeit nicht konkurriert.
- Eine politische Gemeinde setzt zur Neophytenbekämpfung auf die Mitarbeit von FL/VA. Eine Teilnahme kann durch das Sozialamt angeordnet werden. Ein finanzieller Gewinn entsteht durch den Einsatz nicht. Es profitiert die ansässige Bevölkerung.

→ [Meldeformular SEM](#) vor Antritt des Einsatzes einreichen bei: erwerbsmeldung@sg.ch

Hinweis zum Ausfüllen des Meldeformulars

- a) Diese Einsätze sind immer befristet, d.h. Aufnahme und Beendigung der Tätigkeit eintragen.
- b) Unter dem Abschnitt «C. Angaben zur ausgeübten Tätigkeit» im Feld «Besondere Art der Tätigkeit» das Kreuz bei «Freiwilligenarbeit/Volontariat» setzen
- b) Wird ein Lohn bezahlt, so kann dieser unter Bruttolohn mit Fr. 3.– pro Stunde erfasst werden. Die wöchentliche Arbeitszeit muss angegeben werden.

Vereinsmitarbeit ist nicht meldepflichtig

Hilft ein Vereinsmitglied bei einem Vereinsanlass mit, bspw. ein Fussballclub organisiert ein Grümpelturnier und die Mitglieder des FC (in diesem Fall FL/VA) helfen bei der Organisation, ist diese Arbeit im Rahmen der Vereinstätigkeit einzustufen und ist nicht meldepflichtig.

Zu beachten

Als Abgrenzung von Freiwilligenarbeit zu wirtschaftlich orientierten Arbeitseinsätzen gilt ganz allgemein folgender Grundsatz: Freiwilligenarbeit kommt dem Gemeinwohl, d.h. der Bevölkerung einer Gemeinde usw. zu Gute. Betreibt ein Serviceclub mit Hilfe von Flüchtlingen und /oder VA einen Stand und schenkt Getränke aus, um Spenden zu sammeln, ist dies keine Freiwilligenarbeit, sondern ein wirtschaftlich orientierter Arbeitseinsatz für den die orts-, berufs- und branchenüblichen Lohn- und Anstellungsbedingungen einzuhalten sind.



5 Weitere Informationen und Unterstützung

Geeignete Personen

Wenn Sie mit FL/VA zusammenarbeiten wollen, aber keine geeignete Person kennen, können Sie sich an ein Sozialamt in Ihrer Nähe wenden. FL/VA, die eine Arbeit suchen, sind in der Regel beim Sozialamt ihrer Wohnsitzgemeinde gemeldet.

Teillohnmodell

Das Teillohnmodell ist gültig seit 1. Januar 2018. Für Berufsintegrationseinsätze im Rahmen des Teillohnmodells gelten vollumfänglich die Bestimmungen und Bedingungen des [Konzepts](#). Im Konzept unter Ziff. 3 sind Zuständigkeiten, Aufgaben und Termine übersichtlich aufgeführt.

Stellenmeldepflicht

Informationen zur Stellenmeldepflicht finden sich auf der Webseite www.arbeit.swiss → Stellenmeldepflicht. Unter B28 [Weisung zur Stellenmeldepflicht SECO](#) sind die Ausnahmen geregelt, bspw. B 37 sagt, dass Lehrstellen nicht gemeldet werden müssen.

Weitere Auskünfte

Fragen zu orts-, berufs- und branchenüblichen Arbeitsbedingungen, zu Beschäftigungsarten- bzw. -verträgen und zur Einstufung als Erwerbstätigkeit:

Amt für Wirtschaft und Arbeit
Arbeitsbedingungen-Arbeitsmarkt
Davidstrasse 35, 9001 St.Gallen

T 058 229 48 38
E meldeverfahren@sg.ch

Fragen bei Anstellungen auf Grundlage der besonderen Bedingungen:

REPAS
Regionale Potential- und Abklärungsstelle
Rosenbergstrasse 38, 9001 St.Gallen

E info.repas@ti-sg.ch

Allgemeine Fragen die Integration von FL/VA betreffend:

Amt für Soziales
Kompetenzzentrum Integration
und Gleichstellung
Spisergasse 41, 9001 St.Gallen

T 058 229 33 18
E info.kig@sg.ch

St.Gallen, AfSO-KIG, Januar 2019